



Online gestellt und somit verkündet am 28.04.2023

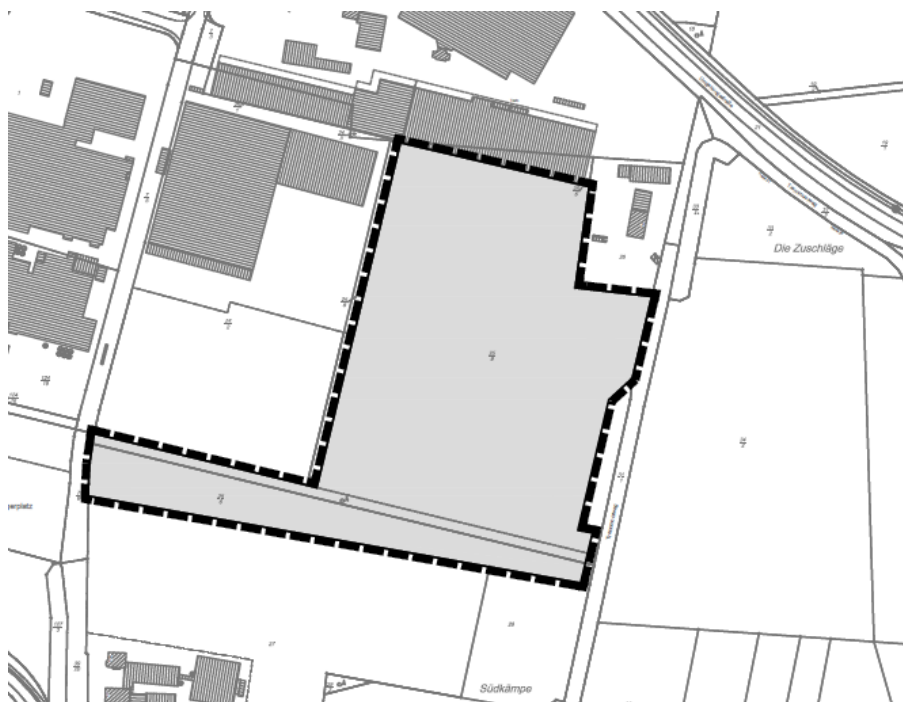
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Astruper Straße/Döller Damm"

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Visbek hat die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Astruper Straße/Döller Damm" gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Beschluss hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ziel der Planung ist es, das Maß der baulichen Ausnutzung im Gewerbegebiet zu optimieren und die Maßnahmenflächen an die verfügbare Fläche anzupassen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet dargestellt.



Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 liegt gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **06.05.2023 bis 06.06.2023 einschließlich** während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Visbek, Rathausplatz 1, Zimmer 30, 49429 Visbek zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig können die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Visbek (www.visbek.de/bekanntmachungen unter Bauleitplanung im Verfahren) bzw. über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN Vorschriften liegen ebenfalls im Rathaus der Gemeinde Visbek, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49429 Visbek zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungszeit eingehend über die beabsichtigte Planung informieren und Stellungnahmen hierzu abgeben. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

In Vertretung

(Wahls)